

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 592/67B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Gertrude K [REDACTED],
H-Y [REDACTED], W [REDACTED] Ave.

Klägerin und Beschwerdeführerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und Dr. Neesmer
in der Sitzung vom 29. Oktober 1968
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschluß des 19. Zivilsenats des Kam-
mergerichts in Berlin vom 12. Oktober 1967
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

Gründe:

Das Urteil des Landgerichts ist dem Prozessbevollmäch-
tigten der Klägerin durch Aufgabe zur Post am 13. Februar 1967
zugestellt worden (§§ 175 Abs. 1 Satz 2, 213 Abs. 1 ZPO). Die
Sendung wurde als gewöhnliche Brief-, nicht als Luftpost auf-
gegeben. Nach dem Vortrag der Klägerin wurde sie am 24. März
1967 ihrem Anwalt in New York ausgeliefert. Die Klägerin legte
am 14. September 1967 Berufung ein. Das Kammergericht hat das
Rechtsmittel wegen Versäumung der Anfechtungsfrist (§ 218 Abs.
2 Satz 2 ZPO) als unzulässig verworfen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde war die Zustellung
wirksam und das Rechtsmittel verapötet.

Nach § 175 ZPO ist für eine Zustellung im Regelfall der
Weg der gewöhnlichen Briefpostsendung zu wählen. Denn nach
Absatz 2 dieser Vorschrift hängt sogar die letztliegende Auf-

- 3 -

gabe der Sendung als "Einschreiben" davon ab, daß die Partei diese Versandungsart verlangt und sich zur Zahlung der Mehrkosten bereit erklärt. Da der Anwalt der Klägerin die Übersendung des Urteils durch Luftpost nicht verlangt und die Mehrkosten im Namen seiner Partei nicht übernommen hat, bedarf keiner Erörterung, ob das Gericht gehalten gewesen wäre, dem Verlangen nachzukommen, und welche Bedeutung in diesem Falle die Aufgabe als gewöhnliche Briefpost für die Wirksamkeit der Zustellung haben würde.

Keinesfalls kann die Wirksamkeit einer Zustellung davon abhängen, ob die Wahl des Luftpostweges nach dem Lande, in dem sich der Empfänger aufhält, üblich geworden ist. Das Zustellungsverfahren richtet sich wegen seiner Bedeutung insbesondere für die fristgemäße Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen strikt nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur der Gesetzgeber könnte der von der Beschwerde angenommenen veränderten Übung im Postverkehr durch Änderung der Zustellungs Vorschriften Rechnung tragen. Für das Beschwerdeverfahren gilt insoweit nichts Abweichendes.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Mai

von der Mühlhien



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

